

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.
§. 1. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Versicherung des Hauptquartiers in Hamburg. §. 1.

(Nr. 1534.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 12. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe

auf 19 092 491 Mark, nämlich

auf 302 491 Mark an fortdauernden und

auf 18 790 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und

in Einnahme

auf 19 092 491 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des auf 302 491 Mark bezifferten Bedarfs an fortdauernden Ausgaben sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.